

StädteRegion Aachen 52090 Aachen

Landtag NRW Ausschusssekretariat Frau Seifert

-per E-Mail-

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 18/1113

A09, A02



### Der Städteregionsrat

Amt 38 Amt für Rettungswesen und Bevölkerungsschutz

**Dienstgebäude** Kranzbruchstraße 15 52152 Simmerath

**Telefon Zentrale** 0241 / 5198 - 0

**Telefon Durchwahl** 0241 / 5198 - 3800

**Telefax** 0241 / 5198 - 3855

E-Mail \*

andreas.dovern@ staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt Herr Dovern

**Raum** B103-104

Aktenzeichen 2023-38-BHKG-01

**Datum** 06.12.2023

**Telefax Zentrale** 0241 / 53 31 90

**Bürgertelefon** 0800 / 5198 000

Bankverbindungen

nternet

www.staedteregion-aachen.de

Sparkasse Aachen IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04 BIC AACSDE33XXX

Postbank IBAN

DE52 3701 0050 0102 9865 08 BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit

Buslinien 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37, 51, 54, SB 63 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

\* Elektronischer Zugang zur StädteRegion Aachen Bitte beachten Sie die Hinweise unter www.staedteregionaachen.de/eZugang

Seite 1 von 3

A09 - BHKG - 07.12.2023

Beratung im Innenausschuss;

HIER: Stellungnahme zu Drucksache 18/4551

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu vorliegender Fragestellung bedanke ich mich für die Beteilung.

Der guten Form halber wird darauf hingewiesen, dass der Unterzeichner in seiner Funktion in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr der StädteRegion Aachen befragt wurde. Die hier abgegebene Stellungnahme gibt somit die eigene, fachliche Meinung und keine Stellungnahme der Behörde wieder.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit wird die Stellungnahme in einer Kurzfassung und lediglich zu den angeführten Punkten der übersandten Drucksache zur Verfügung gestellt. Es bleibt dem Ausschuss unbenommen, in der Anhörung weitere Fragen zu Fragestellungen im Wege der Novellierung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) zu stellen.

# Zentrale Katastrophenschutzstelle des Landes

Der innerbehördliche Organisationsaufbau und die internen Abläufe des Krisenmanagements der Ministerien sind dem Unterzeichner



nicht in der Tiefe bekannt, als dass dadurch eine Stellungnahme zu der Forderung möglich erscheint. Eine mündliche Stellungnahme in der Anhörung erscheint vor dem Hintergrund, dort auch Rückfragen stellen zu können, sinnvoll.

### Krisenstäbe und Zuständigkeiten

Krisenszenarien können nur schwer oder nicht vollständig an festen Kenngrößen und Messwerten definiert werden. Klar ist allerdings, dass aus aufwachsenden Lagen gemäß der allgemeinen Führungslehre ein klassischer Organisationsaufbau folgen muss, um handlungsfähig zu bleiben. Insoweit ist es unerlässlich, die Zuständigkeiten, vor allem jedoch die Aktivierung der übergeordneten Stäbe in diesem Bereich zu normieren.

In dem Zusammenhang ist allerdings festzustellen, dass die verpflichtende Einrichtung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse in einer Novellierung des BHKG NRW unbedingt aufzunehmen ist. Diese Verpflichtung muss dann wiederum mit der allgemein als dringend erforderlich angesehenen und geforderten Ausweitung des Weisungsrechts der Aufsichtsbehörde (derzeit nach § 54 BHKG NRW) einhergehen.

Die Beibehaltung der Leitungsaufgaben und der Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte wird ausdrücklich begrüßt.

#### Katastrophenschutzbedarfspläne

Es wird begrüßt, dass die Zuständigkeit der Unteren Katastrophenschutzbehörden weiter gestärkt und ausgebaut werden soll. Eine weitere Inanspruchnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist zu verhindern, da die Sicherstellung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gemäß § 3 BHKG NRW bereits heute in Teilen große Schwierigkeiten in der täglichen, allgemeinen Gefahrenabwehr mit sich bringt.

Die verpflichtende und klar definierte Aufstellung von Katastrophenschutzbedarfsplänen für Kreise und kreisfreie Städte muss weiter gestützt werden. Städte und Gemeinden sind hierbei zu beteiligen, ein Einvernehmen ist hierfür jedoch nicht erforderlich.

## Unterscheidung Großschadensereignis und Katastrophe

Die Dringlichkeit der Forderung teilt der Unterzeichner nicht. Aus hiesiger Sicht handelt es sich bei dem Begriff der Großeinsatzlage bereits um eine Legaldefinition (vgl. Schneider, BHKG NRW, 9. Aufl. 2016, § 1 Rn 117). Es ist jedoch voraussichtlich unschädlich, die Begriffe zu konkretisieren.



#### Kommunikation und Amtshilfe

Keine Anmerkungen. Die Auffassung wird geteilt.

## Freiwillige Helferinnen und Helfer

Die Forderung ist insoweit auszuweiten, als dass die Einbindung von Spontanhelfenden in den Katastrophenschutzbedarfsplänen der Kreise und kreisfreien Städte zu berücksichtigen ist. Die bisherige Empfehlung zu den Inhalten der Pläne (vgl. Schneider, BHKG NRW, 9. Aufl. 2016, § 4 Rn 37) ist daher in eine verpflichtende Grundstruktur zu überführen.

## Grenzregionen

Die Absicht hinter der Forderung ist erkennbar und erstrebenswert. Die hier bemängelten, fehlenden Strukturen sind jedoch aus eigener Erfahrung heraus nicht, oder nicht nur durch das Land Nordrhein-Westfalen zu verantworten:

Eine Regelung scheitert an den verschiedenen Strukturen im Aufbau der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in den Königreichen Niederlande und Belgien sowie dem Land Nordrhein-Westfalen sowie den damit verbundenen, unterschiedlichen Zuständigkeiten, den langen Entscheidungswegen sowie dem jeweiligen, politischen Willen dreier beteiligter Länder.

Aus diesem Grund wird empfohlen, den gesetzlichen Rahmen nicht zu eng zu fassen, sondern damit zu beginnen, die internationale, grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der eigenen Zuständigkeit mehr zu fördern.

Mit dem hier ansässigen EMRIC-Projekt verfügt NRW über ein Musterbeispiel, wie grenzüberschreitende Zusammenarbeit ohne gesetzlichen Druck funktioniert.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Seite 3 von 3